

vollendet hat. Tritt vor Zeitablauf der Erziehungserfolg ein, erfolgt die Entlassung durch Gerichtsbeschluß.

**Antragsberechtigt** sind gern. Abs. 1 der Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses (vgl. auch Anm. zum Antragsrecht bei der Strafaussetzung auf Bewährung §§ 349—350). Die Entscheidung kann nach mündlicher Verhandlung erfolgen. **Beschwerdeberechtigt** ist nur der Staatsanwalt (§ 359 Abs. 1).

### §352

#### Beendigung der Arbeitserziehung

(1) **Der Staatsanwalt und der Leiter der Einrichtung, in der die Arbeitserziehung vollzogen wird, haben nach Beginn des Vollzuges rechtzeitig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beendigung der Arbeitserziehung vorliegen, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.**

(2) **Das Gericht entscheidet unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 2 des Strafgesetzbuches über die Beendigung der Arbeitserziehung durch Beschluß.**

(3) **Das Gericht kann zur Entscheidung über die Beendigung der Arbeitserziehung eine mündliche Verhandlung durchführen.**

Gern. § 42 Abs. 2 StGB in Verbindung mit dieser Bestimmung hat das **Gericht** über die Beendigung der Arbeitserziehung zu entscheiden. Die **Arbeitserziehung kann beendet** werden durch:

- **Erreichen der Höchstgrenze** von 2 oder 5 Jahren (vgl. § 249 StGB in Verbindung mit §42 Abs. 1 StGB), in diesem Falle bedarf es keiner gerichtlichen Beschlußfassung.
- **Strafaussetzung auf Bewährung** (vgl. §§ 349, 350). Die Mindestzeit der Arbeitserziehung beträgt ein Jahr, eine vorherige Beendigung ist ausgeschlossen.
- **Beschlußfassung des Gerichts gern. § 42 Abs. 2 StGB** — bei vollem Erziehungserfolg.

**Antragsberechtigt gern.** Abs. 1 sind der Staatsanwalt und der Leiter der Einrichtung, in der die Arbeitserziehung vollzogen wird (vgl. auch Anm. zum Antragsrecht bei Strafaussetzung auf Bewährung §§349—350). Das Gericht entscheidet durch **Beschluß** (Abs. 2). Es kann eine mündliche Verhandlung deswegen durchführen (Abs. 3). Die Entlassung ist endgültig. **Beschwerdeberechtigt** ist nur der Staatsanwalt (vgl. § 359 Abs. 1).

### §353

#### Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

(1) **Das Gericht hat, wenn es im Urteil gemäß § 47 Absatz 1 des Strafgesetzbuches festgelegt hat, daß es die Notwendigkeit**